

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA (Nr. 243 der Beilagen) betreffend die Salzburger Gemeindeordnung 2019

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 29. Jänner 2020 mit dem Antrag befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutsch ruft in Erinnerung, dass man Ende 2019 nach langen Verhandlungen die umfassende Überarbeitung der Gemeindeordnung mit breitem Konsens im Landtag beschlossen habe. Mit diesem neuen Gesetz hätten die Gemeinden nun eine moderne Grundlage für ihre Tätigkeit. Die Stärkung der Minderheitenrechte in den Gemeindegremien und der Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger stünden nur beispielhaft für die zahlreichen Verbesserungen, die die neue Gemeindeordnung mit sich bringe. Mit Inkrafttreten des Gesetzes seien die Gemeinden verpflichtet, ihre Geschäftsordnungen an die neuen Bestimmungen anzupassen. Die im Gesetz dafür vorgesehene Frist bis 1. März 2020 sei jedoch zu kurz und widerspreche auch der Regelung in den Übergangsbestimmungen, welche vorsehe, dass die Geschäftsordnungen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes an die geänderten gesetzlichen Grundlagen anzupassen seien. Um diesen Widerspruch aufzulösen und den Gemeinden genug Zeit zur Ausarbeitung der neuen Geschäftsordnungen einzuräumen, werde daher vorgeschlagen, jene Bestimmung, die den 1. März 2020 als Anpassungsfrist festlege, ersatzlos entfallen zu lassen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA weist darauf hin, dass es aufgrund der einander widersprechenden Bestimmungen über die Anpassung der Geschäftsordnungen bei den Gemeinden bereits zu einiger Verwirrung gekommen sei. Während der Gemeindeverband in einem Schreiben auf die Frist bis 1. März hingewiesen habe, habe er bei Rückfragen immer auf die Übergangsbestimmungen mit der sechsmonatigen Frist verwiesen. Auf Nachfrage der Gemeinden habe er dann festgestellt, dass offenbar beide Auskünfte zuträfen, da man einander widersprechende Bestimmungen im Gesetz habe. Um den Gemeinden ausreichend Zeit für ihre Anpassungsarbeiten gewähren zu können, sei es daher eine gute Lösung, die längere Frist beizubehalten und die kürzere entfallen zu lassen. Bei Dr. Sieberer erkundigt sich Abg. Heilig-Hofbauer BA abschließend, wie das genaue Inkrafttretensdatum der neuen Gemeindeordnung laute, da es hier ebenfalls schon zahlreiche Anfragen bei ihm gegeben habe.

Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt aus, dass das Gesetz im rechtlichen Sinne noch gar nicht existiere und daher auch noch nicht im Rechtsinformationssystem (RIS) abgerufen werden könne. Deswegen liege nun genau genommen auch kein Antrag auf Abänderung eines Gesetzes vor, sondern nur auf Abänderung eines Gesetzesbeschlusses. Der

Grund dafür liege in den Vorgaben des Finanz-Verfassungsgesetzes. Dieses sehe nämlich vor, dass Gesetzesbeschlüsse, die Regelungen über Darlehensaufnahmen von Gemeinden enthielten, der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen seien. Die Bundesregierung habe für ihre Entscheidung acht Wochen Zeit. Sollte der Landtag die gegenständliche Änderung beschließen, werde dadurch der derzeit bei der Bundesregierung liegende Gesetzesbeschluss modifiziert. Dieser unterliege dann gesamthaft deren Einspruchsrecht. Man werde sich bemühen, die Zustimmung der Bundesregierung vor Ablauf der achtwöchigen Frist zu erreichen. In diesem Sinne habe er auch schon ein Gespräch mit dem interimistischen Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt geführt. Dies werde aber sicher noch zwei bis drei Wochen in Anspruch nehmen, da es auch davon abhängen würde, wann die Bundesregierung zu einer Sitzung zusammentrete. Sobald die Zustimmung der Bundesregierung vorliege, werde man die neue Gemeindeordnung umgehend kundmachen. Das Gesetz werde aber auf jeden Fall rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft treten, da die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) zu diesem Zeitpunkt zwingend umzusetzen sei.

Abg. Stöllner stellt fest, dass der Start der neuen Gemeindeordnung etwas holprig verlaufe. Auch er sei verschiedentlich von Gemeinden bezüglich des Inkrafttretens kontaktiert worden. Die Verwirrung über die unterschiedlichen Bestimmungen sei beträchtlich gewesen. Er hoffe, dass mit dem heutigen Beschluss die Entstehung der neuen Gemeindeordnung nun endgültig abgeschlossen sei. Damit seien bei der künftigen Anwendung des Gesetzes hoffentlich alle Unklarheiten ausgeräumt, sodass die Gemeinden entsprechend arbeiten könnten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der am 11. Dezember 2019 vom Salzburger Landtag gefasste Beschluss (Nr. 144 der Beilagen 3. Session 16. GP) betreffend ein Gesetz über die Regelung des Gemeindegewesens im Land Salzburg (Salzburger Gemeindeordnung 2019 - GdO 2019), wird dahingehend geändert, dass im § 76 Abs. 1 der dritte Satz entfällt.

Salzburg, am 29. Jänner 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Gutschki eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. Jänner 2020:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.